

# **Der missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.**

## **Satzung**

**Stand vom 24.11.2022**

### **Präambel**

Die **Päpstlichen Missionswerke** – aus Laieninitiativen des 19. Jahrhunderts hervorgegangen und bis heute von fördernden Mitgliedern getragen – stehen unter der Leitung des Dikasteriums für die Evangelisierung. Als Institutionen sowohl der Weltkirche als auch jeder einzelnen Ortskirche und der jeweiligen Bischofskonferenz arbeiten sie auf nationaler Ebene als Instrumente der Zusammenarbeit der Ortskirchen in allen Weltteilen sowie der Verbundenheit mit Rom (Statuten der Päpstlichen Missionswerke vom 26.06.2005).

Der nationale Zweig der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland – für den Bereich der nichtbayerischen Kirchenprovinzen – konstituierte sich am 3. November 1971 als Vereinigung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aachen unter dem Namen *MISSIO - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.* Es handelt sich zugleich um eine „öffentliche Vereinigung“ im Sinne des Kirchenrechts (can. 301 CIC), die auch im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz tätig ist. Der Verein gibt sich auf der Grundlage der vorgenannten römischen Statuten von 2005 hiermit nachfolgende, von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigte Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.**

- (2) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein unterhält dort seine Geschäftsstelle.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs.2 Nr. 2 AO), der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs.2 Nr. 1 AO), der Volksbildung (§ 52 Abs.2 Nr. 7 AO), der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs.2 Nr. 15 AO), die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Unterstützung der katholischen Kirche.
- (2) Um die Satzungszwecke – in Wahrnehmung der Aufgaben der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland – zu verwirklichen, ist es die Aufgabe:
- Es sind Gaben und Beiträge jeder Art einzuwerben, zu verwalten und zu verwerten und mit ihnen die katholische Missionsarbeit im In- und Ausland zu fördern. Das gilt insbesondere für die pastorale Arbeit der katholischen Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien einer gezielten Aus- und Weiterbildung, in der Seelsorge und sozialen Arbeit, im Aufbau und Unterhalt von Infrastruktur und bei Naturkatastrophen oder anderen Ernstfällen durch Akuthilfe, auch durch Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern.
  - Es ist die pastoral-soziale Tätigkeit der katholischen Kirche insbesondere in Afrika, Asien und Ozeanien zu unterstützen, d. h. deren Hilfe für Notleidende, Kranke und Waisen und für andere hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO. Dies schließt Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung vor allem in Asien, Afrika, Ozeanien und Lateinamerika ein, wenn diese dem Charakter des Werkes entsprechen.
  - Es sind Bildung, Information und Aufklärung über Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiet der katholischen Mission in Kirche und Gesellschaft (gemäß den päpstlichen Statuten) zu vermitteln. Dies geschieht insbesondere durch die Erstellung von Informations- und Lehrmaterialien und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie durch Netzwerk, Lobby- und Kampagnenarbeit im Sinne der Anliegen unserer Partner. Dies schließt auch den wechselseitigen Erfahrungsaustausch der Kirchen in Asien, Afrika, Ozeanien und Lateinamerika ein.

- d. Aufgabe ist ferner die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu Grundlagenthemen der Missionstheologie und der Missionstätigkeit der katholischen Kirche, insbesondere im Rahmen der eigenen Forschungstätigkeit sowie auch durch die Förderung von postgraduierten Studien.
- (3) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des nationalen Zweigs der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland, außer für den Bereich der bayerischen Kirchenprovinzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Nationalrats der Päpstlichen Missionswerke (der Nationaldirektor und die von den Ortsordinarien ernannten Diözesandirektoren der Päpstlichen Missionswerke der nichtbayerischen Diözesen) von Amts wegen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1.
- (3) Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernannt werden. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Der Verein erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern. Die in der Präambel genannten fördernden Mitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Verwaltungsrat.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
- Entwicklung von Leitlinien für die inhaltliche Arbeit von missio,
  - Unterstützung und Kontrolle der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins,
  - Entgegnahme und Erörterung der Jahresrechnung und des Jahresrechenschaftsberichts des Vorsitzenden,
  - Festlegung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, Wahl und Abwahl, Entlastung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder (gem. § 8 Abs. 2),
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder in Textform per E-Mail einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht einbezogen. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen verlangt.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie erfolgen durch Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich – geheim – durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim.
- (6) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (7) Eine Beauftragte / ein Beauftragter der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Aufgrund der Berichtspflicht des Verwaltungsrates gegenüber der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, an der Mitgliederversammlung zu den relevanten Punkten teilzunehmen.
- (9) Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift abzufassen, die von dem Vorsitzenden oder einem/r seiner Vertreter/innen zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - die Leitung der Geschäftsstelle und die gesamte Geschäftsführung,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorlage des Rechenschaftsberichts,
  - die Information des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,
  - die jährliche Berichterstattung gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz,
  - die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende ist der vom Dikasterium für die Evangelisierung auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz berufene Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke. Er führt den Titel „Präsident“.
- (5) Der/die stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Präsidenten und mit Einwilligung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig. Er/sie führt den Titel „Vizepräsident“.
- (6) Das weitere, ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Präsidenten und mit Einwilligung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Bei dem weiteren Vorstandsmitglied soll es sich um den nach der Satzung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. gewählten Geschäftsführer handeln. Wiederwahl und Abwahl ist zulässig.
- (7) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (8) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern

oder mindestens ein Vorstandsmitglied es beantragt. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt es. In diesem Falle beträgt die kürzeste Ladungsfrist drei Tage.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (11) Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und berät diesen in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung. Insbesondere umfasst seine Zuständigkeit folgende Bereiche:
  - Er beschließt den Haushalts- und Stellenplan.
  - Er schließt die Anstellungsverträge mit dem Vorstand.
  - Er wählt und entlässt die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach vorheriger Zustimmung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz.
  - Er wählt den Prüfer für den Jahresabschluss.
  - Er gibt seine Genehmigung bei Überschreitung von Haushaltsansätzen, die nicht ausdrücklich deckungsfähig erklärt worden sind.
  - Er erlässt und ändert Vertrags-, Beihilfe-, Vergütungs- und Darlehensrichtlinien für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
  - Er beschließt Investitionen, die den Betrag von 100.000,- Euro überschreiten.
  - Er nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss entgegen, genehmigt diesen und entlastet den Vorstand.
  - Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat umfasst mindestens acht und höchstens dreizehn Mitglieder. Diese wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neben Sachverständigen aus dem kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sollen auch Vereinsmitglieder – soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind – im Verwaltungsrat vertreten sein. Es ist auf fachliche Eignung der Mitglieder zu achten.
- (3) Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Leiter des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist geborenes Mitglied und wird auf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates angerechnet.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Zeit, des Ortes und einer Tagesordnung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates vier Wochen vor der Sitzung zugehen. In eilbedürftigen Angelegenheiten, die die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, feststellt, kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates kann die Einberufung verlangen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann mit Ladungsfrist von einer Woche zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Vergabe der Projektmittel**

- (1) Projektmittel des Vereins sind:
  - Mittel der Päpstlichen Missionswerke (Beiträge der Förderer, Kollekten, Spenden für Priester- ausbildung),
  - zweckbestimmte Spenden,
  - treuhänderisch verwaltete Mittel des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD).
- (2) Die Vergabe der Mittel der Päpstlichen Missionswerke erfolgt unter Zugrundelegung der Statuten der Päpstlichen Missionswerke durch den Vorstand.  
Die Vergabe der zweckbestimmten Mittel erfolgt im Benehmen mit dem Generalsekretariat der Päpstlichen Missionswerke in Rom.  
Die Vergabe der treuhänderisch verwalteten Mittel des VDD erfolgt nach den Richtlinien des VDD.

## **§10 Umlaufverfahren**

- (1) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in der Weise gefasst werden, dass sie von dem/der Vorsitzenden des Organs oder dessen/deren Stellvertreter/in ohne Durchführung einer Versammlung herbeigeführt werden, sofern alle Mitglieder beteiligt werden. Die Stimmabgabe der Mitglieder im Umlaufverfahren erfolgt binnen einer von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in des Organs vorgegebenen Frist (mindestens zwei Wochen) ihm/ihr gegenüber. Für die Fristwahrung ist dabei der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in entscheidend. Beschlüsse in diesem Verfahren können nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins nach § 6 Abs. 5 dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 11 Onlineversammlungen**

- (1) Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.
- (2) Wird zu einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Onlinesitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung weist die/den Berechtigte/n als Teilnehmende/n aus.
- (3) Während der Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise einer Abstimmungssoftware.
- (4) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung Sorge zu tragen.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 12 Kirchliche Grundordnung**

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Die diözesanen Präventionsregelungen der Diözese Aachen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks einem Rechtsnachfolger übertragen, so geht das Vereinsvermögen und alle übertragbaren Rechte auf den neuen Rechtsträger über. Es ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Dies gilt auch für künftige Satzungsänderungen.

Mit dieser Satzung tritt die Satzung vom 03.11.1971 (in der Fassung vom 05.11.2015) außer Kraft.

\* \* \*

Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2022  
Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 03.03.2023  
Eintragung beim Amtsgericht Aachen (Vereinsregister 1451) am 09.05.2023

\* \* \*